

Vertrag zur Herbeiführung der Abstimmung nach 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung)

vom 12. Juni 1991

zwischen

1. dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und
2. "Der Grüne Punkt" Duales System Deutschland, Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung mbH, Rochusstraße 2 - 6, 5300 Bonn-Duisdorf, vertreten durch die Geschäftsführer Wolfram Brück und Dr. Hans-Georg Stratmann - nachstehend kurz DSD genannt -

§1 Einführung und Inhalt des Dualen Systems

- (1) Die privatwirtschaftliche Erfassung, Sortierung und stoffliche Verwertung aller Verkaufsverpackungen, insbesondere von Verkaufsverpackungen aus Glas, Metall, Papier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffen, unabhängig da von, ob
- es sich um Verpackungen mit und ohne "Grünen Punkt" handelt,
 - sie bei gewerblichen oder nichtgewerblichen Endverbrauchern anfallen,
 - sie zum Zeitpunkt der Einfüllung in die Wertstoffbehälter mit Resten der ursprünglichen Füllgüter behaftet sind,

wird im Landkreis Darmstadt-Dieburg in Form des Dualen Systems organisiert. Die DSD GmbH ist Trägerin und Betreiberin dieses Systems.

Die DSD GmbH wird das Duale System in enger Abstimmung mit dem Vertragspartner zu 1, dem DA-DI Werk, den Städten und Gemeinden bzw. den von ihnen eingesetzten Einsammelverbänden und den privaten Entsorgungsunternehmen unter Berücksichtigung des vorhandenen und umgesetzten Abfallwirtschaftskonzeptes betreiben. Die bislang im Gebiet des Landkreises erzielten Erfassungs- und Verwertungsmengen von Wertstoffen dürfen dabei nicht unterschritten werden, es sei denn, dies ist auf den verstärkten Einsatz von Mehrwegverpackungen zurückzuführen. Basisjahr für die Bewertung ist das Jahr 1991. DSD wird alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind sicherzustellen, daß der Anteil der zu entsorgenden Sortier- bzw. Verarbeitungsreste, die gemäß § 7 vom Landkreis Darmstadt-Dieburg zurückzunehmen sind, so gering wie möglich ist. Insbesondere bei einer Verschlechterung gegenüber den vor der Einführung des Dualen Systems rückgeführten prozentualen Anteilen der zu entsorgenden Sortierreste sind in Abstimmung mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg geeignete abfallwirtschaftliche Gegenmaßnahmen zu treffen. Das Duale System stimmt der Zielsetzung zu, das System einheitlich, zeit- gleich und flächendeckend einzuführen, um die bestehenden Verwertungsquoten und die Mehrwegquoten zu erhöhen. Das Duale System unterstützt dabei die Bemühungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg bei der verstärkten Einführung von Mehrwegsystemen.

- (2) Zur Definition des Begriffes "Verkaufsverpackungen" wird auf das einschlägige Merkblatt des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, AZ. WA II 4-530114-1/7, verwiesen.

- (3) Die DSD GmbH und der Landkreis Darmstadt-Dieburg stimmen in dem Ziel überein, daß die Einrichtung der Getrenntsammlung von Verpackungsabfällen in erster Linie das Ziel verfolgen muß, daß so wenig wie möglich Verpackungsabfälle in diesen Einrichtungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen am Entstehungsort anfallen.

Die DSD GmbH und der Landkreis Darmstadt-Dieburg stimmen darin überein, von Anbeginn der Einführung des Dualen Systems an eine maximale Erfassungs- und Sortierquote der in den genannten Sammlungssystemen erfaßten Verpackungsabfälle anzustreben.

Die DSD GmbH unterstützt eine vom Landkreis Darmstadt-Dieburg durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit, die auf die Vermeidung von Verpackungsabfällen hinwirkt und zur Benutzung von Mehrwegsystemen aufruft. Ebenso unterstützt die DSD GmbH Maßnahmen des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die nach entsprechender gesetzlicher Änderung im Bereich der Abfallvermeidung diesen zu durchgreifenden Maßnahmen ermächtigen.

§2 Einbeziehung weiterer Stoffe

- (1) Die DSD GmbH sorgt darüber hinaus für die Erfassung, soweit notwendig die Sortierung und die stoffliche Verwertung aller anderen gleichartigen (das heißt, den gleichen Verwertungsweg geeigneten) Wertstoffe.

Dies gilt für die Sortierung und stoffliche Verwertung nur soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung geschaffen werden und die verpflichteten Wirtschaftskreise sich diesem System anschließen. Sie übernimmt insoweit die Garantie, daß im Landkreis Darmstadt-Dieburg mindestens in dem Maße wie vor der Einführung des Dualen Systems die eingesammelten und aussortierten verpackungsfremden Wertstoffe in gleicher Weise wie die Wertstoffe nach § 1 Abs. 1 verwertet werden. Die thermische Verwertung ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Kosten der Einbeziehung in das Duale System der anderen Wertstoffe wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Beteiligten abgeschlossen.

Unbedeutende Anteile verpackungsfremder Wertstoffe unter 5 Gewichtsprozent bleiben außer Betracht. Für den Druckerzeugnisanteil am Papier wird ein Wert von 75 % festgelegt. Sollte der Landkreis Darmstadt-Dieburg durch ein Gutachten eines unabhängigen Gutachters eine andere prozentuale Verteilung nachweisen, wird diese von DSD nach Prüfung akzeptiert. Für andere Wertstoffe, insbesondere solche aus Kunststoff, die nicht aus Verpackungen stammen, sind von DSD durch geeignete Analysemethoden die Anteile zu ermitteln und festzulegen.

- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt für verpackungsfremde Kunststoffe nur soweit deren stoffliche Verwertung sichergestellt werden kann, es sei denn, der Landkreis Darmstadt-Dieburg übernimmt hierfür die Verantwortung. Die DSD verpflichtet sich in diesem Fall, im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auf ihre Abnahme- und Verwertungsgarantiegeber einzuwirken, daß für diese Stoffe baldmöglichst Abnahme- und Verwertungsgarantien verlangt werden. Gelingt dies nicht bis zum 01.07.1997, so kann der Vertragspartner zu 1 diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten

kündigen. Für diesen Fall werden die Vertragsparteien gemeinsam nach Möglichkeiten suchen, die stoffliche Verwertung der obengenannten Kunststoffe doch noch sicherzustellen.

§3 Ausgestaltung

- (1) Maßgeblich für die Einführung und Durchführung des Dualen Systems ist eine Systembeschreibung, die von der DSD auf der Grundlage der vorhandenen Erfassungs- und Sammelsysteme und unter Berücksichtigung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Vertragspartners zu 1 erstellt wird; sie ist Bestandteil dieser Abstimmungsvereinbarung (vergl. Anlage 1). Ergänzungen und Abweichungen von der Systembeschreibung sind nur mit Zustimmung der Gebietskörperschaft zulässig. Die Zustimmung kann nur aus entgegenstehenden, überwiegenden Gründen des Gemeinwohles versagt werden.
- (2) Die DSD bedient sich der vorhandenen und im Aufbau befindlichen Einrichtungen. Sie ist bereit, im Rahmen der Übernahme existierender Erfassungs- und Sortiersysteme auch in vertragliche Verpflichtungen der Gebietskörperschaften einzutreten, wenn die zu übernehmenden Verpflichtungen sich zu einem angemessenen Entgelt in das Leistungsprofil gemäß Systembeschreibung einfügen und der jeweilige Vertragspartner der Gebietskörperschaft zustimmt. Als angemessen gelten Entgelte, die sich im Bereich der branchenüblichen Vergütungen bewegen. Soweit existierende Erfassungs- und Sortiersysteme nicht übernommen werden oder nicht durch Umwandlung bestehender Sammelsysteme gemäß Systembeschreibung entwickelt werden können, sind die im Rahmen des Dualen Systems zu erbringenden Leistungen auszuschreiben.
- (3) Die DSD stellt einen ordnungsgemäßen Betrieb aller Sammelsysteme sicher.
- (4) Die DSD verpflichtet sich, keine stofflich verwertbaren Verkaufsverpackungen in die öffentliche Abfallentsorgung zurückzuführen, auch wenn die Quoten des Anhanges zur Verpackungsverordnung erfüllt sind. Eine thermische Behandlung oder Deponierung ist in jedem Falle unzulässig.

§4 Ausbau des Sammel- und Sortiersystems

- (1) Der Ausbau des Sammel- und Sortiersystems ist von DSD gemeinsam mit den Entsorgern in eigener Verantwortung im Einvernehmen mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg durchzuführen. Soweit zur Erreichung der im Anhang zu § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung festgelegten Erfassungs- und Sortierquoten erforderlich, werden die vorhandenen Einrichtungen in Abstimmung mit dem Vertragspartner zu 1 an das Erfassungs- und Sortiersystem der DSD angepaßt.

§5 Beauftragung von Entsorgern

- (1) Die DSD bedient sich zur Erfüllung privater und/oder kommunaler Entsorger. Diesen ist gestattet, Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzuschalten, um gewachsene und bewährte Entsorgungsstrukturen zu sichern. Bewirbt sich ein kommunaler Entsorger mit einem angemessenen Angebot, so ist ihm in seinem Entsorgungsgebiet Vorrang einzuräumen. Ansonsten werden die im Rahmen des Dualen Systems zu erbringenden Leistungen ausgeschrieben.

- (2) Verträge der DSD mit beauftragten Unternehmen werden zur Abstimmung mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg vor ihrem Abschluß vorgelegt (ohne Leistungspreis, es sei denn, der Landkreis übernimmt Kostenanteile gemäß § 2 und der Entsorger stimmt zu). Der Landkreis hat das Recht, Verträgen oder Teilen davon aus wichtigen Gründen des Gemeinwohles zu widersprechen. Das Duale System verpflichtet sich, in diesem Fall auf die beanstandeten Verträge oder Teilregelungen zu verzichten.

§6 Nachweispflicht, Kontrollen

- (1) Die DSD verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner zu 1, den Nachweis über die Erfassung, Sortierung und Verwertung im Gebiet der entsorgungspflichtigen Körperschaft anfallenden Wertstoffe, einschließlich der Entsorgung der Sortierreste, zu erbringen und Kontrollen zu ermöglichen. Hierzu hat der Entsorger monatlich dem Vertragspartner zu 1 (1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG) in überprüfbarer Form nachzuweisen, welche Mengen erfaßt worden sind (Input) und welche einzelnen Mengen getrennt nach Wertstoffen und Sortierresten den Betrieb des Entsorgers verlassen haben (Output). Sollte sich aus Hausmüllanalysen ergeben, daß das gemäß Anhang zu § 6 Abs. 3 VerpackV von der Bundesregierung vorgegebene statistische Pro-Kopf-Aufkommen im Erfassungsbezirk überschritten wird, sind die Erfassungs- und Sortierquoten auf den ermittelten Wert zu beziehen. DSD garantiert die Übernahme der gesammelten Verpackungstoffe auch, wenn deren Menge die Zielvorgaben der VerpackV überschreitet. Der Entsorger hat die Meßeinrichtungen mit DSD und dem Vertragspartner zu 1 abzustimmen. Die Meßeinrichtungen sind Teil der Betriebseinrichtungen des Entsorgers.
- (2) DSD ist verpflichtet, den Landkreis Darmstadt-Dieburg auf dessen Verlangen über sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Abwicklung des "Dualen Systems" aufgrund dieser Vereinbarung zu informieren. Unabhängig von dem Informationsrecht des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Abs. 1 ist DSD verpflichtet, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg jährlich Nachweise über die stoffliche Verwertung der im Verbandsgebiet eingesammelten Verpackungen - Mengenangaben, getrennt nach Stoffgruppen - zu machen. Sollte sich aus diesen Nachweisen keine lückenlose stoffliche Verwertung ergeben, so ist der Landkreis berechtigt, die Abstimmungserklärung zu widerrufen. Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg ist das Recht gegenüber den von DSD beauftragten Entsorgungsunternehmen einzuräumen, jederzeit unter Meldung am Betriebseingang die Betriebsgelände der Entsorgungsunternehmen, auf denen die Behandlung, insbesondere Sortierung der Wertstoffe erfolgt, während der all gemeinen Betriebszeiten zu besichtigen.

§7 Sortierreste

- (1) Der Vertragspartner zu 1 verpflichtet sich, entsprechend dem Anfall an Verpackungstoffen aus ihrem Gebiet von der DSD nichtverwertbare Sortierreste gegen die für Gewerbeabfall vorgesehene Gebühr zurückzunehmen.
- (2) Stofflich nicht verwertbare Sortierreste sind nur Stoffe wie im Anhang zu § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung unter Nr. II beschrieben. Dies gilt sinngemäß auch für Sortierreste, die nicht aus Verpackungen stammen. Unbedeutende Anteile an Wertstoffen unter fünf Gewichtsprozent bleiben außer Betracht.

- (3) Die DSD verpflichtet sich, soweit sie oder ein von ihr beauftragtes Entsorgungsunternehmen Sortieranlagen mit überregionalem Einzugsgebiet betreibt, für die Sortierreste ein mit den betroffenen entsorgungspflichtigen Körperschaften abgestimmtes Entsorgungskonzept vorzulegen. Dies hat zu regeln, wie die Rückverteilung der bei der Sortieranlage anfallenden Sortierreste auf das Herkunftsgebiet vorgenommen wird bzw. nach Wahl der Gebietskörperschaften welcher Ausgleich zu gewähren ist.
- (4) Die DSD GmbH verpflichtet sich, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg auf seinen Entsorgungsanlagen oder Entsorgungsanlagen Dritter keine stofflich verwertbaren Verkaufsverpackungen anzuliefern. Sollte DSD oder ein von ihm beauftragter Dritter dieser Verpflichtung zuwider handeln, so ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg zum sofortigen Widerruf der Abstimmungserklärung berechtigt.

§8 Gegenseitige Unterstützung, Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils anderen Seiten nach besten Kräften im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen und über alle für das Vertragsverhältnis wichtigen Umstände zu informieren. Die Gebietskörperschaft ist der DSD und dem Entsorger insbesondere bei der Standortsuche für Sammeleinrichtungen und bei der Erteilung der notwendigen Sondernutzungserlaubnisse behilflich.
- (2) Bei der Öffentlichkeitsarbeit arbeiten Gebietskörperschaft, DSD und Entsorger vertrauensvoll zusammen. Dabei sind die Ziele der Abfallwirtschaft nach dem Hessischen Abfall- und Altlastengesetz sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Gebietskörperschaft zu beachten. Die Beteiligten sind sich dabei einig, daß sichergestellt werden muß, daß die Abfallvermeidung langfristig Schwerpunkt der Abfallberatung bleibt. Die DSD unterstützt auch in diesem Zusammenhang die Bemühungen des Bundes, des Landes und der entsorgungspflichtigen Körperschaften zur verstärkten Einführung von Mehrwegsystemen.

§9 Kostenregelung

- (1) Die DSD leistet an die Gebietskörperschaft für die Benutzung ihrer Einrichtungen ein angemessenes Entgelt (die Höhe des Entgeltes bedarf nach näherer Bestimmung des Leistungsvertrages einer besonderen Vereinbarung).
- (2) Die DSD zahlt der Gebietskörperschaft für im Zusammenhang mit Containerstellplätzen entstehende Kosten (z.B. Herrichtung, Bereitstellung, Reinigung, Sondernutzungsgebühren usw.) einen Betrag von 3,00 DM/Jahr/Einwohner im Erfassungsbezirk für die Laufzeit des Rahmenvertrages. Dabei geht die Duales System Deutschland GmbH davon aus, daß eine Behälterdichte von höchstens 500 EW/Stellplatz erreicht wird und an den Stellplätzen vier Container (Metalle 1 x, Glas 3 x) vorhanden sind. Bei der Ausstattung von Ortsteilen mit weniger als 2.500 Einwohnern ist die Behälterdichte auf die jeweils angefangene Zahl von 500 Einwohnern zu beziehen. Näheres regelt eine besondere Vereinbarung.
- (3) Die DSD übernimmt eine anteilige Mitfinanzierung der kommunalen Abfallberatung. Sie zahlt dafür an den Vertragspartner zu 1 einen Betrag von DM 0,50 je Einwohner und Jahr bis zum 30.06.1996. Näheres regelt eine besondere Vereinbarung.

- (4) Zur anteiligen Finanzierung von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit durch den Vertragspartner zu 1 zahlt die DSD zunächst 18 Monate lang DM 1 ,-- je Einwohner und Jahr. Näheres regelt eine besondere Vereinbarung. Eine Verlängerung der Regelung zur anteiligen Finanzierung von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit wird von den Vertragspartnern angestrebt. DSD wird auch nach Ablauf der ersten 18 Monate die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im Gebiet des Landkreises durch den Vertragspartner zu 1 durchführen lassen. Über die Kostenregelung ist eine erneute Vereinbarung herbeizuführen.
- (5) Die Kostenregelung im übrigen erfolgt im Leistungsvertrag.

§10 Weisungs-, Eingriffs- und Beanstandungsrecht der Gebietskörperschaft

- (1) Sofern dringende Gründe des Gemeinwohls es erfordern, insbesondere bei schwerwiegenden Betriebsstörungen, hat die Gebietskörperschaft das Recht, dem beauftragten Unternehmen unmittelbar Weisungen zu erteilen oder erforderlichenfalls auf Kosten der DSD selbst oder durch einen anderen Beauftragten etwaige unaufschiebbare Maßnahmen durchzuführen. Die DSD verpflichtet sich, in Verträge mit privaten Entsorgern entsprechende Weisungs- und Eingriffsbefugnisse der Gebietskörperschaft aufzunehmen.
- (2) Eingriffe der Gebietskörperschaft nach Abs. 1 sind, soweit möglich, vorher anzukündigen mit der Aufforderung an die DSD, den für den Eingriff ursächlichen Zustand selbst zu beseitigen.
- (3) Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, daß das Lizenzzeichen "Grüner Punkt" kein behördliches Umweltzeichen ist. Die DSD sagt zu, daß sie in der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit beachten wird, daß eine irreführende Werbung mit dem Lizenzzeichen, die über die neutrale Aufklärung des Verbrauchers hinausgeht und z. B. Umweltfreundlichkeit (auch im Vergleich zu Mehrwegverpackungen) suggeriert, unterbleiben wird. Die Beteiligten nehmen zur Kenntnis, daß die DSD aufgrund vertraglicher Klauseln auch in der Lage ist, entsprechend auf ihre Lizenznehmer einzuwirken. Die entsorgungspflichtige Körperschaft wird aus ihrer Sicht irreführende Werbung und Öffentlichkeitsarbeit mit dem "Grünen Punkt" der DSD und den für die Freistellungserklärung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung zuständigen obersten Landesbehörden melden. Die DSD verpflichtet sich, beanstandete Werbung einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

§ 11 Vertragsdauer, ordentliche Kündigung

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Eine Kündigung ist jeweils 1 Jahr vor Vertragsablauf möglich. Wird von dem Recht der Kündigung kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um 1 Jahr.

§12 Änderungsankündigung, Anpassungsklausel

- (1) Ändern sich die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, so verpflichten sich die Vertragspartner, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Sollten zwischen der DSD und anderen Gebietskörperschaften oder zwischen der DSD und kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- oder Landesebene Vereinbarungen getroffen werden oder getroffen worden sein, die für den Kreis Darmstadt-Dieburg nach seiner Auffassung günstiger sind, so kann die

Gebietskörperschaft die Übernahme dieser Vertragsbestimmungen in diese Abstimmungsvereinbarungen verlangen, sofern die dafür maßgeblichen tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen. Die DSD wird sich derartigen nachweislich begründeten Vertragsveränderungen nicht widersetzen. Dies gilt nicht für Leistungspreise.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Vertragsparteien berechtigt, fristlos zu kündigen.

§ 14 Vertragsänderungen

- (1) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.
- (2) Die Vertragspartner erklären, daß bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

§ 15 Teilnichtigkeit

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vertragsbestimmungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen durch Regelungen zu ersetzen, die am besten geeignet sind, den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg der entfallenen Bestimmung zu erreichen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Soweit zwischen den Vertragsparteien keine Mitbenutzung kommunaler Sammel-Verwertungssysteme vereinbart wurde, findet folgende Regel Anwendung:

§ 16 Scheitern des Dualen Systems

DSD verpflichtet seine Vertragspartner, bei Scheitern des Dualen Systems zur Übernahme vertraglicher Verpflichtungen und bestehender Einrichtungen durch die Gebietskörperschaft bereit zu sein. Bis zu diesem Zeitpunkt oder bis die Rücknahmeverpflichtung des Handels nach 5 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung greift, wird DSD längstens 6 Monate die Entsorgung und die stoffliche Verwertung - soweit dies noch möglich ist - nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung gewährleisten.

Anlage zum Vertrag für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (Sammelmengen und Systembeschreibungen gemäß Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises)

Systembeschreibung

1. Altglassammlung

Stufe 1 - ab 01. Oktober 1992

Sammelmenge 30 kg/EW/a = 7.860 t/a

Erfassungssystem: Depotcontainer für Mischglas

Entleerungsrhythmus: 1 x wöchentlich

Beginn der Verdichtung des Glascontainernetzes (jetzt 376 bei 261.000 = 694 EW/Container)

Stufe 2 - ab 01. Januar 1993

- wie Stufe 1 - , jedoch Umstellung auf Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas in den Farben weiß, braun und grün

Entleerungsrhythmus: 1 x wöchentlich

Abschluß der Behälterverdichtung Ende 1993, so daß für ca. 500 EW eine Sammelstation für Weiß-, Braun- und Grünglas besteht, wobei bei Gemeinden bis 2.500 EW eine Sammelstation pro jeweils angefangene 500 EW vorgesehen wird.

2. Papier/Pappe/Karton

Schnittstelle für die Übergabe ist im Altkreis Dieburg gemäß Vertrag das Gelände der Sortieranlage

Im Altkreis Darmstadt wird das Papier in der Papierfabrik Heil angeliefert und dort (soweit nötig) sortiert und verarbeitet

Stufe 1 - ab 01. Oktober 1992

Sammelmenge: 60 kg/Ea = 9.400 t/Jahr » Menge der Depotcontainer

Erfassungssystem: Blaue Tonne im Holsystem, kalkuliert für einen

Bevölkerungsanteil von 60 %

Entleerungsrhythmus: 1 x monatlich

Zusätzlich Depotcontainer in Bauhöfen ca. 500 cbm

Entleerungsrhythmus: 1 x monatlich

Stufe 2 * ab 01. Januar 1993

Sammelmenge : 60 kg/Ea = 13.311 t/Jahr + Menge Depotcontainer

Erfassungssystem: Blaue Tonne im Holsystem, kalkuliert für einen

Bevölkerungsanteil von 85 %,

sonst wie Stufe 1

Bis Ende 1993 Steigerung des Anschlußgrades für die Blaue Tonne und die

Sammelmenge auf 60 kg/Ea = 15.700 t/a, berechnet für 100 % der Bevölkerung

3. Metalle

Stufe 1 - ab 01. Oktober 1992

Sammelmenge 2,5 kg/EW/a = 650 t/a

Erfassungssystem: Depotcontainer für Dosenschrott

Entleerungsrhythmus 1 x wöchentlich

Containerdichte : ca. 1.400 EW/Container
Zusätzlich Depotcontainer in Bauhöfen
Entleerungsrhythmus: 1 x monatlich

Stufe 2 - ab 01. Januar 1993

Sammelmenge : 4 kg/EW/a = 1.047 t/a

Erfassungssystem: - wie Stufe 1 - , jedoch Containerdichte ca. 500 EW/Container

4. Leichtverpackungen

Bestehend aus Kunststoffen und Verbunden

Schnittstelle für die Übergabe ist das Gelände der Sortieranlagen (Schad, Knöss).

Für den bisher von der Firma Multi-Products entsorgten Bereich (ca. 15 %

Bevölkerungsanteil) erfolgt die Anlieferung zur Verarbeitungsanlage der Firma Multi-Products.

Stufe 1 - ab 01. Januar 1993

Sammelmenge : 11,4 kg je EW/Jahr = 2.976 t/Jahr

Erfassungssystem: Ausgabe von 90 l Kunststoffsäcken mit farbiger Kennzeichnung
ca. 24 Säcke pro Haushalt

Sammelrhythmus: (16 x jährlich) 1 x monatlich in den Monaten Januar bis Mai und
Oktober bis Dezember und 2 x monatlich in den Monaten Juni bis September

Stufe 2 - ab 01. Januar 1994

gemäß Entscheidung des zuständigen Zweckverbandes ZAW

Umleerbehälter in Signalfarbe gelb nach Wahl des Grundstückseigentümers